

Das Erzstift Magdeburg und das Stift Halberstadt zwischen ordnendem schwedischem und branden- burgischem Protestantismus

Die Rolle der nordeuropäischen Großmächte nach 1632 aus mittel-
deutscher Perspektive zweier geistlicher Territorien

VON HANS SEEHASE

I DIE VORFINDLICHE SITUATION ZWEIER STIFTSGEBIETE NACH 1476

Das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt sind zwei geistliche Gebiete, die an sich historisch nach ihrer zeitversetzten Gründung wenig miteinander zu tun hatten. Sie sind darin vergleichbar dem Erzbistum Bremen und dem Bistum Verden oder dem Bistum Schleswig. Die jeweiligen Erzstifte sind im ausgehenden achten respektive in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts als Missionserzbistümer gegründet worden. Das Bistum Verden und das Bistum Halberstadt gehörten zu der Mainzer Kirchenprovinz, die sich im Fall von Magdeburg lange gegen die Pläne von König Otto I. gestraubt hat, ein Erzbistum zu errichten, das Fläche und Einflussgebiet der Erzdiözese am Mittelrhein und des Bistums am Harz schmälerte. Das Bistum Schleswig gehörte in dänisch dominierter Zeit zum Erzbistum Lund. Die Bischöfe in Magdeburg und Halberstadt stammten in der Regel aus dem örtlichen Adel Sachsens und Thüringens sowie aus dem Harzraum, bis im ausgehenden 15. Jahrhundert der dynastische Konflikt der benachbarten Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg bestimmend wurde. Die Linie der Personalunion beginnt mit Ernst II. von Wettin, der ab Januar 1476 Erzbischof von Magdeburg wurde und im November 1480 als Administrator die Nachfolge in Halberstadt antrat. Diese Personalunion, die durch Wahl und Festlegungen von Coadiutor-Nachfolgeregelungen zustandekam, bestand bis 1566 und ist dann durch ebenfalls dynastisch orientierte Wahlen unterbrochen worden, bis sie im 30jährigen Krieg noch einmal auflebte. Das Halberstädter Domkapitel entschied sich nach Erzbischof und Administrator Sigismund von Brandenburg (geb. 2. Dezember 1538, gewählt 1552, eingeführt 1554 bis 14. September 1566) für den minderjährigen Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg (1564–1613), der das Stift 1591 der Reformation nach Braunschweiger Vorbild seines Vaters zuführte und bis 1613 leitete.

Das Magdeburger Domkapitel blieb bei der Brandenburger Markgrafenlinie und wählte 1566 mit dem Kurprinzen Joachim Friedrich (geb. 27. Januar 1546, Administrator von 1566 bis Januar 1598, Kurfürst bis 18. Juli 1608) nicht nur gegen die Lücke in dem Geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens bewusst einen Protestanten, sondern auch einen Inhaber von bereits drei geistlichen Stiftsgebieten in Brandenburg – nämlich Havelberg (1553), Brandenburg (1560) und Lebus (1555). Zu den beiden genannten Magdeburger Erzadministratoren Sigismund und Joachim Friedrich von Brandenburg, Söhnen von den Kurfürsten Joachim II. Hektor (geb. 9. Januar 1505 – 3. Januar 1571) und Johann Georg (geb. 11. September 1525 – 8. Januar 1598), gibt es wenig Untersuchungen und mehr Vermutungen über ihr Wirken und Selbstverständnis als Inhaber von geistlichen Ämtern¹, die ja mit der Primaswürde in Germanien dem Anspruch nach noch verbunden waren.

Die Stiftsgebiete sind nie ernsthaft als weltliche Territorien behandelt worden und standen erstaunlicherweise auch nicht konsequent unter einem weltlichen Einfluss der dynastischen Nachbarn. Zwischen 1542 und 1544 hat es Versuche gegeben, die Bistümer einem weltlichen Schutzherren zu unterstellen, die sich aus Verhandlungen erschließen lassen, die zwischen dem Kaiser, dem gemeinsamen geistlichen Landesherrn Kardinal Albrecht, dem sächsischen Herzog Moritz und dem Stiftskanzler Dr. Christoph Türk geführt worden sind. Darin ging es wohl darum, konkrete Visionen einer Verweltlichung auch dieser Stiftsgebiete zurückzudrängen. Sie standen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, die zu einer Aufteilung der Territorialverwaltung in eine weltliche und geistliche Administration in den Stiftsgebieten von Naumburg (sachsen-ernestinische Linie) und Merseburg (sachsen-albertinische Linie) geführt haben². Die Unterschiede sollen hier nicht aufgezählt werden, zumal die Projekte nur von kurzer Lebensdauer waren, weil der Schmalkaldische Krieg und die Schlacht von Mühlberg das Wirken Georgs III. von Anhalt in Merseburg und Nikolaus' von Amsdorff in Naumburg 1547 respective 1550 weitestgehend zum Erliegen brachten. Immerhin ist bemerkenswert, dass die nicht einbezogenen Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt auf die entsprechenden Gerüchte eindeutig reagierten. Sie taten dies getrennt, das Votum des Domkapitels zu Magde-

1 Christof Römer, Der Beginn der calvinischen Politik des Hauses Brandenburg – Joachim Friedrich als Administrator, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Band 23 (1974), S. 99–112.

2 Dazu ausführlich: Peter Gabriel, Georg von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen, Diss. theol. Göttingen 1994 (Europäische Hochschulschriften XXI-II/597, Frankfurt a.M. 1997).

burg ist aber entsprechend eindeutig³ und bezieht Halberstadt mit ein. Das Domkapitel als der vornehmste Landstand berief sich auf Voten der Ritterschaft und Städte, betonte aber auch für sich die Reichsstandschaft aus der Stiftung Ottos des Großen. Die Vorgänge um die Reformation von Magdeburg wurden als zusätzliche Beschwer angeführt, doch stieß dieses Argument nicht durchgängig auf Wohlgefallen, vor allem unter den Städten.

Das Erzstift Magdeburg hat die fast revolutionär wirkende Reformation seiner namengebenden Hansestadt vom Mai 1524 nicht verhindern können, auch nicht durch nachträgliche Verfahren vor dem Kammergericht des Kaisers und des Reiches und dem Reichsregiment. Bis zum Augsburger Religionsfrieden blieb das gespannte Verhältnis, das zwischen Erzbischof und Stadt sowieso bestand und durch die eigenmächtige Übernahme des Pfarrkirchenpatronates durch den Magistrat nur zusätzlich beschwert wurde, fast unverändert. Erst in den letzten Lebensjahren des jungen Erzadministrators Sigismund, der den Schritt zum Konvertieren nicht gewagt hat, wurde der Streit heftiger. Setzt man die Festlegung von Kirchenvisitationen durch den gemeinsamen erzstiftisch-magdeburgischen und stiftisch-halberstädtischen Landtag von 1561 nach einer privaten Abendmahlsfeier des Erzadministrators *sub utraque specie* mit protestantischer Predigt als Wendepunkt, dann werden viele mühsame Einzelschritte auf dem Weg zu einem protestantischen Erzstift leichter erklärbar. Es bleibt aber umstritten, ob diesen wichtigen Einzelmaßnahmen in der Verantwortung des erwählten Primas in Germanien und des gewählten Protestanten an der Spitze des Domkapitels von Möllendorff schon so viel Außenwirkung zukam und zukommen sollte, dass das Erzstift als evangelisch gelten konnte. Weite Teile der Bevölkerung, der Ortschaften und vor allem der Klosterstifte blieben ja konsequent römisch-katholisch. Diese Mehrgleisigkeit ist nicht auffallend, aber vor allem für die unterschiedlich großen und bedeutenden Städte bezeichnend.

In der Altstadt Magdeburg war der Weg der Stadtgeistlichkeit um 1562 so lutherisch-orthodox überspitzt, dass der Superintendent Tileman Heßhusius seines Amtes entsetzt und der Stadt verwiesen wurde. Die Auseinandersetzungen um den Umbau des Stadtsuperintendentenamtes, das wohl nie in einer Kirchenordnung fixiert ist – zumindest ist keine erhalten –, sind zu betrachten auf dem Hintergrund des Ergebnisses des Schmalkaldischen Krieges. Die Verwicklung Magdeburgs in die Religionswirren en-

³ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA), Abt. Magdeburg Rep A 2 Nr. 73 Schreiben des Domkapitels Magdeburg vom Mittwoch nach Kiliani = 9. Juli 1544 an den Kardinal Albrecht.

dete mit der Verhängung der Reichsacht 1548, weil Magdeburg das kaiserliche Interim abgelehnt hatte und sich auf der Seite der norddeutschen städtischen Hansennachbarn im Torgauer (1526) und Schmalkaldischen Bund von 1530 engagiert hatte. Die Vollstreckung der Acht oblag dem Herzog Moritz, der 1547 die sächsische Kurwürde erlangt hatte. Es kam zwar 1551 zur Belagerung, die aber nicht zu einer Niederlage der Altstadt Magdeburg führte. Gegen den erklärten Willen eines Großteils des Magdeburger Rates hat es einen Kapitulationsfrieden gegeben, der zunächst auf Ablehnung stieß, weil er so verstanden wurde, als unterwerfe man sich dem Diktat des Kaisers und damit auch den Anordnungen des Konzils von Trient. Das Ergebnis war ferner, dass Magdeburg von nun an drei Landesherren hatte – die sogenannte Tripartit bestand aus dem Erzbischof/Erzadministrator und den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. Diese Konstruktion hat Bestand gehabt bis zum Vertrag von Wolmirstedt 1558 und der Aufhebung der Reichsacht infolge eines weiteren Vertrages mit Erzadministrator Sigismund von Brandenburg 1562. Erst 1558 endete auch die „domlose“ Zeit, in der seit dem 5. April 1546 nach einem Verbot des Rates katholische Gottesdienste in der Stadt verboten waren und die Stiftskirchen auf der Domfreiheit versiegelt waren. Für den Dom war das strikte Verbot schon 1551 gelockert worden, aber regelmäßige Gottesdienste von Dompredigern statt Messen von Vikaren des Domkapitels zogen erst am 1. Advent 1567 mit der Berufung von zwei Dompredigern ein.

In der Zwischenzeit hat sich das teilweise protestantische Domkapitel unter dem protestantischen Domdechanten von Möllendorff ab 1560 um reformatorische Änderungen bemüht, die aber erst greifen konnten, als mit Erzadministrator Joachim Friedrich von Brandenburg 1567 ein Protestant den Erzstuhl bekleidete. Es wird zwar überliefert, dass auch sein Vorgänger einen Erlass verfasst habe, wonach er im Erzstift keine Messe mehr dulden wollte, doch ist nicht ermittelbar, ob diese Anordnung durchgehalten worden ist. Genauso umstritten ist, was aus dem Reformationsversprechen auf den gemeinsamen Landtagen der Stiftsgebiete Halberstadt und Magdeburg in Calbe/Saale 1541 und noch einmal mit der Ansetzung einer Kirchenvisitation 1561 inhaltlich geworden ist, so dass man davon ausgeht, als Reformationsdatum für das Erzstift die Anweisung Joachim Friedrichs von Brandenburg aus dem Jahr 1567 zu nehmen, gegenüber dem Reich solle als Bekenntnis des Erzstifts das der *Confessio Augustana* angegeben werden.

Für das Stift Halberstadt sieht die Entwicklung ähnlich aus, wenn auch die Nuancen etwas andere sind. Erst nach 1540, mit dem Abzug des Kar-

dinals Albrecht aus seinen nördlichen Besitzungen, brach die Reformation offen aus, die zuvor seit Ende der 1520er Jahre unterdrückt worden war. Hierbei hat in Halle etwa Justus Jonas eine Rolle gespielt und in Halberstadt der ebenfalls in Leipzig studierte Heinrich Winkel⁴, dessen Wirken das Domkapitel bereits 1526 beschäftigt hatte. Das Domkapitel Halberstadt hatte in die Nachfolge von Administrator Sigismund von Brandenburg den mit zwei Jahren minderjährigen Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg gewählt, für den es die Vakanzverwaltung übernahm. Erst spät hat dieser nach seiner Volljährigkeitserklärung 1578 in die Fußstapfen seines Vaters Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg treten können, und so wird als stiftisches Reformationsdatum 1591 angegeben. Dieses Datum liegt nach dem Ansetzen einer auf dem Landtag von Wegeleben 1587 beschlossenen Visitation und protestantischen Erfolgen in den niederländischen Generalstaaten⁵. In der Zwischenzeit ist die Regierungstätigkeit an der im benachbarten Wolfenbüttel orientiert gewesen.

Für beide Stiftsgebiete, deren weltliches Territorium sehr klein war, sind weltliche Verwaltungsprinzipien kaum überliefert, so dass man davon ausgehen darf, dass es noch weitgehend ein persönliches Regiment mit verordneten Regierungsräten gab. Eine Verfestigung von Ämtern hat es bestenfalls in der Finanzverwaltung gegeben, ansonsten eher nicht und in der geistlichen Verwaltung überhaupt nicht jenseits der Offizialate. Bis zur Säkularisation der Stiftsgebiete haben also die alten Archidiakonate ihre Funktion behalten, was aber reformatorische Einflussnahme nicht hat verhindern können. Als namhaftes Beispiel ist immer wieder das Eintreten des Merseburger coadiutors und Magdeburger Dompropstes Georg III. von Anhalt⁶ zu nennen, der seine Archidiakonatsrechte auch dazu benutzt hat, von den Inhabern der Patronate protestantische Prediger für Orte zu

4 Zu Halberstadt siehe Hans Seehase, Vergleichende mitteldeutsche Wege der geistlichen iurisdiction am Ende der bischöflichen Stiftsverwaltung und ein consistorium als verhinderetes Reformationsobjekt innerhalb des Stifts Halberstadt und in benachbarten Bistümern, in: 1200 Jahre Halberstadt, das erste Bistum Mitteldeutschlands 804–1648, Halberstadt 2004, S. 135–147.

5 Dazu Christof Römer, Wolfenbüttel und Halberstadt unter Herzog Heinrich Julius im Rahmen der mitteleuropäischen Konstellationen 1566 bis 1613, in: Festschrift für Hans Patze, Hildesheim 1984, S. 165–180.

6 Seiner wurde im Jahr 2007 wohl vorwiegend in Anhalt gedacht – der Reformationsfürst ist in Warmsdorf am 15. August 1507 geboren und starb am 17. Oktober 1553 in Dessau. Er wurde 1518 Domkanoniker in Merseburg, 1524/1526 Dompropst in Magdeburg und dasselbe auch in Meißen. Ab 1529 wandte er sich der Reformation zu, nachdem sein Vetter Wolfgang von Anhalt (1482–1566) in Bernburg und Köthen die neue Lehre eingeführt hat. Georg gehörte nicht zu den Unterzeichnern der Confessio Augustana, war aber an der Durchsetzung des Protestantismus in Anhalt im März/April 1534 nach dem Tod seiner Mutter beteiligt.

fordern, die seiner geistlichen Aufsicht unterstanden. In heute zu Magdeburg eingemeindeten Orten wie Fermersleben, Buckau und Sudenburg hat es um 1543 heftige Bemühungen⁷ gegeben, von dem alten Moritzkloster im Kloster Berge entsprechende Berufungen wahrer Prediger des Evangeliums zu erhalten, die aber vor 1565 mit der Konversion des Abtes Ulner zumeist in die Leere führten. Ähnliches gilt für die entlegeneren Gebiete im heutigen Brandenburg um Luckenwalde und Dahme/Mark, in denen entsprechende Aktivitäten des Magdeburger Archidiakons auch nicht immer auf Wohlwollen der örtlichen Obrigkeiten stießen.

In der geistlichen Verwaltung ist ein Gebiet der *cura religionis* lange Zeit völlig ausgefallen, das mit der Bearbeitung von Streitfällen auf dem Hintergrund von Eheauseinandersetzungen zu tun hatte. Schon im 15. Jahrhundert hat es im Stift Halberstadt um die seit 1235 erwähnten Offiziale und ihr Tätigkeitsfeld Auseinandersetzungen gegeben, die ausführlich beschrieben sind⁸. Einen gewissen Abschluss hat diese Diskussion im Stift Halberstadt gefunden, als die reformatorischen Querelen nach 1524 mit einer Beschwerde über den Offizial und die von ihm wahrgenommene Jurisdiktion 1526 in einen Gutachtauftrag mündeten. Hintergrund war auch das Einschalten des Hochmeisters des Hochstifts Halberstadt, des Grafen von Wernigerode, in den Streit um die Stadtpfarrer und die Diskussion im Domkapitel. Ergebnis war ein Gutachten des studierten Kanonisten Horn, der seit 1514 in Halberstadt als Offizial fungierte, und das sich mit allen Fragen der Ablehnung der Messpraxis und des Sakramentenvollzugs auseinandersetzte. Horn hat in dem Gutachten⁹ allerdings die Ehesachen um 1530 noch als allein geistliche Sachen wie die Benefizialsachen bezeichnet, während die Wittenberger Reformatoren unter Philipp Melancthon in den Schmalkaldischen Artikeln und dem Traktat *De potestate et iurisdictione episcoporum* von 1537¹⁰ feststellen, die weltlich Obrigkeit habe genug Anlass gehabt, diese Gerichtsausübung den Bischöfen und Pfarrern zu entziehen und anders zu bestellen. Die Entwicklungslinien des erzstiftisch-magdeburgischen Sonderweges in der Behandlung der Ehesachen, die sich aus Forderungen der Altstadt Magdeburg und später auch der Altstadt

7 LHASA, Abt. Magdeburg, Rep A 2 Nr. 506 – Religionsbeschwerden Fermersleben, Buckau.

8 Adolf Diestelkamp, Die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt, Sachsen und Anhalt, Bd. 7 (1931), S. 277–340, und Bd. 8 (1932), S. 163–268.

9 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel HS VII C 61 pag. 119–142, Umschrift bei Diestelkamp (wie Anm. 8), Bd. 7, S. 335–340.

10 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 9. Auflage, Göttingen 1982, S. 471 *De potestate et primatu papae tractatus*, der Folgebetreff S. 489, konkret S. 495.

Halle ergaben, sind inzwischen mehrfach dargestellt¹¹. Eine dieser Besonderheiten liegt für das Erzstift Magdeburg darin, dass von dem dort tätigen Offizial nie geklärt worden ist, ob er im Auftrag des Erzbischofs, des Domkapitels oder gar eines Archidiacons wie des Dompropstes zu Magdeburg tätig war. Eine durchgängige Anordnung zur Behandlung der Ehesachen durch den Offizial oder die Regierungsräte in Halle/Saale findet sich ebenfalls nicht. Erst mit der Vertragskonstruktion des ersten Klosterberge-Vertrages von 1585 unter Erzadministrator Joachim Friedrich entstand ein funktional und regional abgeteiltes Ehegericht für die Altstadt Magdeburg, das aber nominell noch Offizialat war, dem aber Rechtsfinder wie Assessoren aus der Altstadt Magdeburg kooptiert waren. In Halberstadt war von Administrator Heinrich Julius 1582 ein ausgebildeter Richter berufen und am 20. August 1588 eine Gerichtsordnung¹² erlassen worden. Diese Ordnung sollte im Ergebnis die Berufung eines Gerichtes von 1582 revidieren und die allgemeine Gerichtsbarkeit über die Stadt Halberstadt, das Westendorf und die Vogtei dem Rat als Kollegialorgan übertragen. Die Stände des Stifts haben diese Ordnung nicht mitgetragen, weil sie der Wahlkapitulation widersprach. Aber auch das Geistliche Ministerium zu Halberstadt als weltliche Instanz der Prediger hat kein erkennbar abgestecktes Zuständigkeitsfeld erhalten. Als Hilfsmittel neben verordneten Räten oder Kommissaren hat das Stift Halberstadt mit der Visitationsinstruktion von 1588¹³ noch ein anderes Instrumentarium eingesetzt, nämlich anstelle des Offizials den verordneten Befehlshaber auf dem Peterhof zu Halberstadt als den Statthalter der Bischofsresidenz. An der Wende zum 17. Jahrhundert hat der Administrator durch ein Vertragsedikt vom 8. Februar 1596 der Stadt Halberstadt die Regelung eines Vertragsvergleiches von 1584 eingeschärft, die nicht beachtet wurde und gegen die der Rat der Stadt Halberstadt wiederholt verstoßen hat¹⁴. Die Regelung von 1584 hatte die geistlichen und Ehesachen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern dem Rat die *possessio exercitii religionis* nach dem Passauer und Augsburger Religionsfrieden belassen, während die Wahrnehmung von Gerichtsbarkeit und

11 Zuletzt in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 93, Bd. 124 (2007), S. 406–425.

12 Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep A 14 Nr. 1006.

13 Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg Rep A 16 Nr. 113 – Instruktion vom 8. August 1588.

14 Diese Entwicklung ist von Sechase in dem Aufsatz wie Anm. 4 3, S. 139–141 dargestellt. Die Normtexte sind überliefert – der Vertrag vom 22. Februar 1584 im Stadtarchiv Halberstadt in Urkunden A Nr. 35, im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg als Rep U Lit N Stadt Halberstadt Nr. 33 G; der Vertrag vom 8. Februar 1596 im Stadtarchiv Halberstadt Urkunden A Nr. 39.

öffentlicher *policy* in der Abgrenzung der Obrigkeiten nur mit Einvernehmen von Rat, Administrator und Domkapitel vorgenommen werden sollten. 1596 las sich das zugespitzter, wenn der Rat auf die geistlichen Dinge beschränkt wurde, die heute zu den Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit wie Vormundsbestellungen für Frauen und Kinder und andere, deutlich weltlichere Schlichtungssachen beschränkt wurde. Damit war die zeitliche Begrenzung der Gerichtsübertragung, die 1588 vom Administrator gewollt war, *de iure* und *de facto* 1596 beseitigt.

II DER WEG IN DEN 30JÄHRIGEN KRIEG BIS ZUR KATASTROPHE IM MAI 1631

1598 wurde Joachim Friedrich von Brandenburg Nachfolger seines Vaters als Kurfürst von Brandenburg und hat in dieser Funktion 1607 das Joachimthal'sche Gymnasium gegründet. Erzadministrator von Magdeburg wurde der 1587 geborene Sohn Christian Wilhelm, der 1625 auch noch einmal für kurze Zeit zum Administrator von Halberstadt gewählt wurde. Über seine Tätigkeit ist nicht viel bekannt. Bemerkenswert aber ist, dass die beiden Domkapitel 1628 in gemeinsamer Sitzung auf der Wasserburg Egel, die dem Magdeburger Domkapitel mit dem damals entstandenen Amt seit 1524 gehörte, Christian Wilhelm absetzten. Eine Begründung dafür ist nicht bekannt, doch wird allgemein vermutet, das frühe militärische Engagement des geistlichen Landesherren auf Seiten der Dänen habe man ihm übelgenommen. Christian Wilhelm hat sich nach seiner Absetzung später nach Kloster Zinna auf alten erzstift-magdeburger Besitz zurückgezogen¹⁵ und ist später auch konvertiert, bevor er 1665 starb.

Die Stiftsgebiete kamen unter kaiserliche Kuratel und sind mit dem Kaisersohn Leopold Wilhelm von Österreich besetzt worden, der aber seine Gebiete nie ernsthaft in Besitz genommen hat. Nach dem Tod des Halberstädter Bischofs oder Administrators Heinrich Julius 1613, der zuletzt unter dem religiös nicht als einseitig zu bezeichnenden Kaiser Rudolf II. in Prag und am Reichshofrat gewirkt und der von 1582 bis 1585 auch als Bischofsadministrator in Minden ohne Konsistorium fungiert hat, sind in Halberstadt noch kurzzeitig drei Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Administratoren gewesen, die ihre Residenz im Stift in Schloss Gröningen hatten.

Die einzelnen Feldzüge und Schlachten in Mitteldeutschland und die, die Auswirkungen auf Mitteldeutschland hatten, können hier nicht aufge-

¹⁵ Diese Regelung findet sich in Art. XIV § 1 des IPO.

zählt werden, doch beginnt die Involvierung in das allgemeine Kriegsgeschehen Mitte der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts. Dabei seien nur die Schlachten an der Dessauer Brücke vom 25. April 1626 zwischen Wallenstein und dem Grafen von Mansfeld und die Schlacht bei Lutter am Barenberg vom 27. August 1626 nach der Eroberung von Hannoversch Münden und Göttingen herausgehoben, deren letztere die Vormachtstellung Dänemarks und seines Königs Christian IV. (1577 – 1648) in Nord-europa und Norddeutschland erheblich reduzierte, nachdem er 1625 zum Kriegsobersten im Niedersächsischen Reichskreis gewählt worden war. Diese wie die folgenden Ereignisse berührten das Erzstift Magdeburg und das Stift Halberstadt nicht nur militärisch, sondern auch deswegen, weil der Erzadministrator von Magdeburg und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg kreisausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Reichskreises waren. In dieser Reichsbeziehung, die schon im ausgehenden 16. Jahrhundert um 1582 den beiden Administratoren mit eindeutig protestantischem Bekenntnis, aber nicht gefestigtem Rang als Reichsstand erhebliche Probleme bereitet hatte¹⁶, waren sie zunächst nebeneinander und ab 1626 in der Person Christian Wilhelms von Brandenburg dann wieder alleine beschäftigt, weil Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg 1589 Nachfolger seines Vaters Herzog Julius (1528–1589) als Regent in Braunschweig-Wolfenbüttel geworden war.

Die Auseinandersetzungen des dänisch-niedersächsischen Krieges dauerten vom Herbst 1625 bis 1629. Das Magdeburger Domkapitel achtete auf seine und des Erzstifts Neutralität, während der Erzadministrator auch nach seiner Abwahl bemüht war, den dänischen König und seiner Meinung nach mit ihm als Direktor des Niedersächsischen Reichskreises die protestantische Sache zu unterstützen. Der Rat der Altstadt Magdeburg lehnte diese Parteinahme ab, allerdings nicht wegen der Konfessionshintergründe, sondern weil auch er bemüht war, wie Kurbrandenburg und Kursachsen die Neutralität zu wahren. Inwieweit die Konfessionsgegensätze eine Rolle gespielt haben, weil Christian Wilhelm sich wie sein älterer Bruder Johann Sigismund von Brandenburg (1672 – 1619), Kurfürst ab 1608 nach dem Tod von Joachim Friedrich, ab 1613 und mit einem eigenen Bekenntnis (*confessio Sigismundi* von 1614) zum reformierten Bekenntnis hielt, ist unklar. Bei Wahrung des Bekenntnisstandes seiner Untertanen war das Kurfürstentum Brandenburg zu Beginn des 30jährigen Krieges aus der

16 Hier sei nur der „Magdeburger Sessionsstreit von 1582“ erwähnt, dessen „Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht“ Josef Leeb in Heft 24 unter diesem Titel der Hefte der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 2000, untersucht hat.

abwartenden Haltung im deutschen Protestantismus ab der Konfessionalisierung und der Festlegung durch die *formula concordiae* von 1577 und 1580 herausgetreten, ohne eindeutig für die pfälzische Partei zu kämpfen. In dieser Beziehung wird schon dem Erzadministrator Joachim Friedrich von Brandenburg nachgesagt, er habe die damaligen Anliegen der protestantischen Union mit sehr viel skeptischer Distanz verfolgt und nicht befördert.

Die Altstadt Magdeburg war in der zweiten Hälfte der 20er Jahre in zwei Parteien gespalten. Die eine um die Ratsherren Johann Alemann und Andreas Rohr forderte eine stärkere Annäherung an die Kaiserlichen, die andere um den Stadtsyndikus Angelus Werdenhagen und den städtischen Garnisonskommandanten Oberstleutnant Johann Schneidewind ein offenes Bündnis mit dem Administrator und den Reichsständen des Niedersächsischen Reichskreises¹⁷. Zum Ende des Jahrzehnts musste sich Magdeburg der starken Position Wallensteins beugen, was unter anderem bedeutete, dass die Stadt 1627 ihren Widerstand dagegen aufgab, die Gebeine des Heiligen Norbert von Xanten, Erzbischof von Magdeburg von 1126–1134, aus dem Grab unter der Vierung der Stiftskirche Unser Lieben Frauen aufheben und nach Prag verschiffen zu lassen. 1628 zogen in das Kloster U.L.F. noch einmal für knapp drei Jahre Prämonstratenser ein, und 1629 wurde auch der Dom mit dem Restitutionsedikt wieder für römisch-katholische Messen geöffnet.

Zur selben Zeit, nachdem die Position des Dänenkönigs Christian IV. durch den Frieden von Lübeck 1629 erneut geschwächt war, wechselte der abgesetzte Administrator die Seite und bat den schwedischen König Gustav II. Adolf um Unterstützung im Kampf um „sein“ Amt, das er zuvor auch aus Angst des Domkapitels vor Rekatholisierung verloren hatte.

In die Auseinandersetzungen um die von dem Rat zu verfolgende Politik mischte sich auch ein Konflikt um die Ratsverfassung, die in Magdeburg seit 1330 galt und nur während der Reformationsphase kurzzeitig geändert worden war. Doch die Umstellung des Wahlmodus, den jetzt nicht mehr die ratsfähigen Geschlechter und Innungen allein dominierten, sondern die Wahlmänner aus den Stadtvierteln, blieb seit dem 16. März 1631 am Ende Episode. Aber die Auswirkungen dieser Reform waren nicht unerheblich, weil der Rat nicht nur das Restitutionsedikt und die Huldigung für den päpstlich eingesetzten Erzbischof und Kaisersohn ab-

17 Die Darstellung folgt für die Magdeburger Ereignisse bis 1631 der Darstellung von Maren Ballerstedt, *Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1629/1631 – Ereignisse und Hintergründe*, in: *Konfession, Krieg und Katastrophe* (Schriften des Vereins für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen), Bd. 1, Tagung des Vereins vom 9.–10. Mai 2005 in Magdeburg, Magdeburg 2006, S. 11–24.

lehnte, sondern auch dem Domkapitel das Betreten der Stadt versagte. Gravierend aber war das Bündnis mit Schweden, in das die Altstadt bis zuletzt hohe Erwartungen setzte, die trotz immer wieder vertröstender Zusagen des Oberst Dietrich von Falkenberg enttäuscht wurden. Der kaiserliche General Tilly rückte Ende 1630 vor die Stadt Magdeburg, wandte sich aber noch einmal nach Norden, um den Vorstoß nach Süden des Schwedenkönigs nach seiner Landung auf Usedom im Sommer 1630 aufzuhalten. Die kaiserlichen Befehlshaber Pappenheim und Virmond von Neers errichteten ihr Hauptquartier in Olvenstedt vor Magdeburg, während Falkenberg versuchte, über den Winter die Befestigungswerke der Stadt auszubauen. Ende März 1631 kehrte Tilly zurück und quartierte sich bei Möckern im Jerichower Kreis ein. Falkenberg räumte in Erwartung des Angriffs auf die Altstadt mit Zustimmung des Rates die Sudenburg und St. Michael im Süden Magdeburgs am 21. April 1631. In dieser späten Lage war in der Bevölkerung ein Stimmungsumschwung hin zu einer Kapitulation weit verbreitet, doch der Rat und weite Teile der Pfarrerschaft lehnten diese ab und gaben Durchhalteparolen aus, die allerdings von unrealistischen Gegebenheiten hinsichtlich des Entsatzes durch Gustav II. Adolf ausgingen. Am 10. Mai 1631 alten Stils gelang den Kaiserlichen der Durchbruch durch die noch nicht fertiggestellten Wallverstärkungen am Neuen Werk, und Magdeburgs Schicksal war besiegelt. Die Katastrophe ist nach neueren Forschungen nicht unabwendbar gewesen, sondern hat mit der Konstellation der Beteiligten zu tun. Auf der einen Seite waren Heerführer, die ihren Truppen Kriegsbeute verschaffen konnten in einem protestantischen Bollwerk, mit dem noch mindestens eine Rechnung zu begleichen war. Auf der anderen Seite war ein innerlich zerrissenes Stadregiment, das sich als unfähig erwies, realpolitisch nötige Entscheidungen zu treffen, und das sich an den Mythos der unbesiegbaren Herr-Gotts-Kanzlei von 1551 klammerte.

Für Magdeburg, in dem nur der Dom und das Kloster U.L.F. verschont geblieben waren, war absehbar, dass es – wie Tilly sich ausdrückte – als leeres Nest eine geraume Zeit nicht viel nütze sein würde. Die Altstadt hat sich in den folgenden Jahrzehnten in der Tat nicht von dem Versinken in der Bedeutungslosigkeit erholen können: Die Bedeutung als Messestandort war für immer verloren und städtisches Leben kehrte in die vor 1631 mit etwa 30.000 Einwohnern zweitgrößte Stadt des Reiches nach Köln erst am Ende des 17. Jahrhunderts wieder ein. Dazu halfen dann nach den Pestepidemien Kurbrandenburg nach 1680 und Kolonisten, die entweder aus Flandern angesiedelt wurden oder wie die Glaubensflüchtlinge aus der

Wallonie und der Stadt Mannheim nach 1689 Aufnahme in den Provinzen des Großen Kurfürsten fanden.

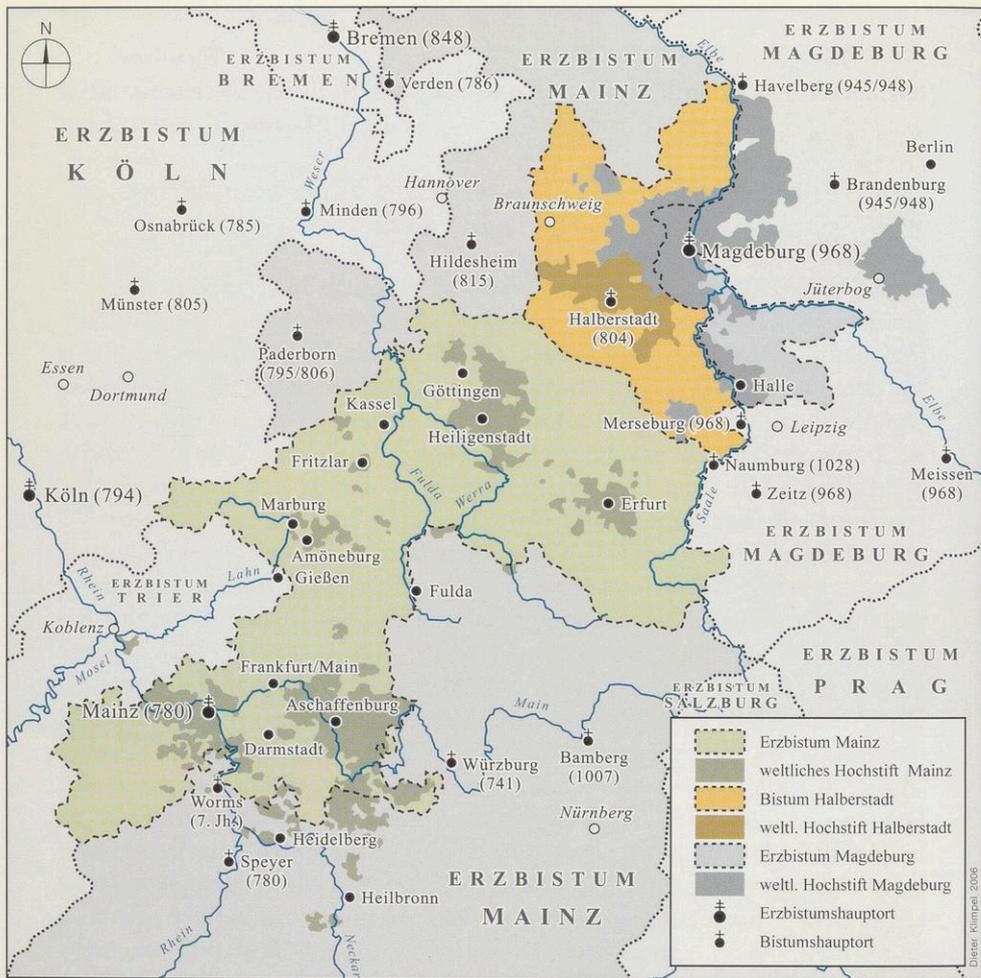
III DIE KURZE SCHWEDISCHE BESATZUNGSZEIT BIS ZUM PRAGER SEPARATFRIEDEN VON 1635

Im Spätsommer 1631 nach der Schlacht von Breitenfeld übernahm schon am 15. September 1631 Fürst Ludwig von Anhalt aus der Köthener Linie die Statthalterschaft für die Krone Schwedens über die beiden Stiftsgebiete, zunächst für Magdeburg und am 22. September in Gröningen auch für Halberstadt. Gleich zu Beginn des Jahres 1632 begann die Neuordnungsarbeit auf den geistlichen Feldern, die wohl arg darniederlagen. Den Hauptanteil an den kirchlichen Umorganisationen hatte der schwedische Feldbischof und Bischof von Linköping in Ostergötland, D. Johannes Botvidi (1575–1635). Ihm sind eine Agende, eine Kirchenordnung, eine Visitationsordnung, eine Konsistorialordnung und eine Schulordnung zu verdanken, die allerdings in ihrer Geltungszeit z.T. einigen Unklarheiten begegnen.

Den Anfang der Arbeiten stellte die Agendenabfrage dar, die in einigen Regionen völlige Fehlanzeige ergab. Die Agende war zwar das erste Stück, wurde aber erst mit den anderen Ordnungen im Februar 1634 bestätigt. Die Kirchenordnung¹⁸ umfasst achtunddreißig Kapitel, in denen die wichtigen Grundlegungen des Bekenntnisstandes, der Amtshandlungen und organisatorische Grundsätze festgehalten sind. Im Kapitel I etwa finden sich die Hauptsymbole im Titel 3, zu denen die *Confessio Augustana invariata* von 1530 ebenso zählt wie die *Formula Concordiae* von 1577. Für die geistliche Durchdringung wurden auch Leitungämter geschaffen, die es vorher nicht und später auch wieder nicht mehr gab, nämlich General- und Spezialsuperintendenten. Für das Erzstift Magdeburg wurde ein Generalsuperintendent bestimmt, dem die Inspektion über Kirchen und Schulen in Magdeburg und dem westlich umliegenden Holzkreis sowie das Direktorium und die Oberinspektion über Gymnasien und Landschulen oblag. Daneben sollten drei Spezialsuperintendenten amtieren – je einer für den Saalkreis um Halle, für den Jerichower Kreis und für den Jüterboger Kreis, während Halberstadt nur einen Superintendenten erhielt, der mit dem

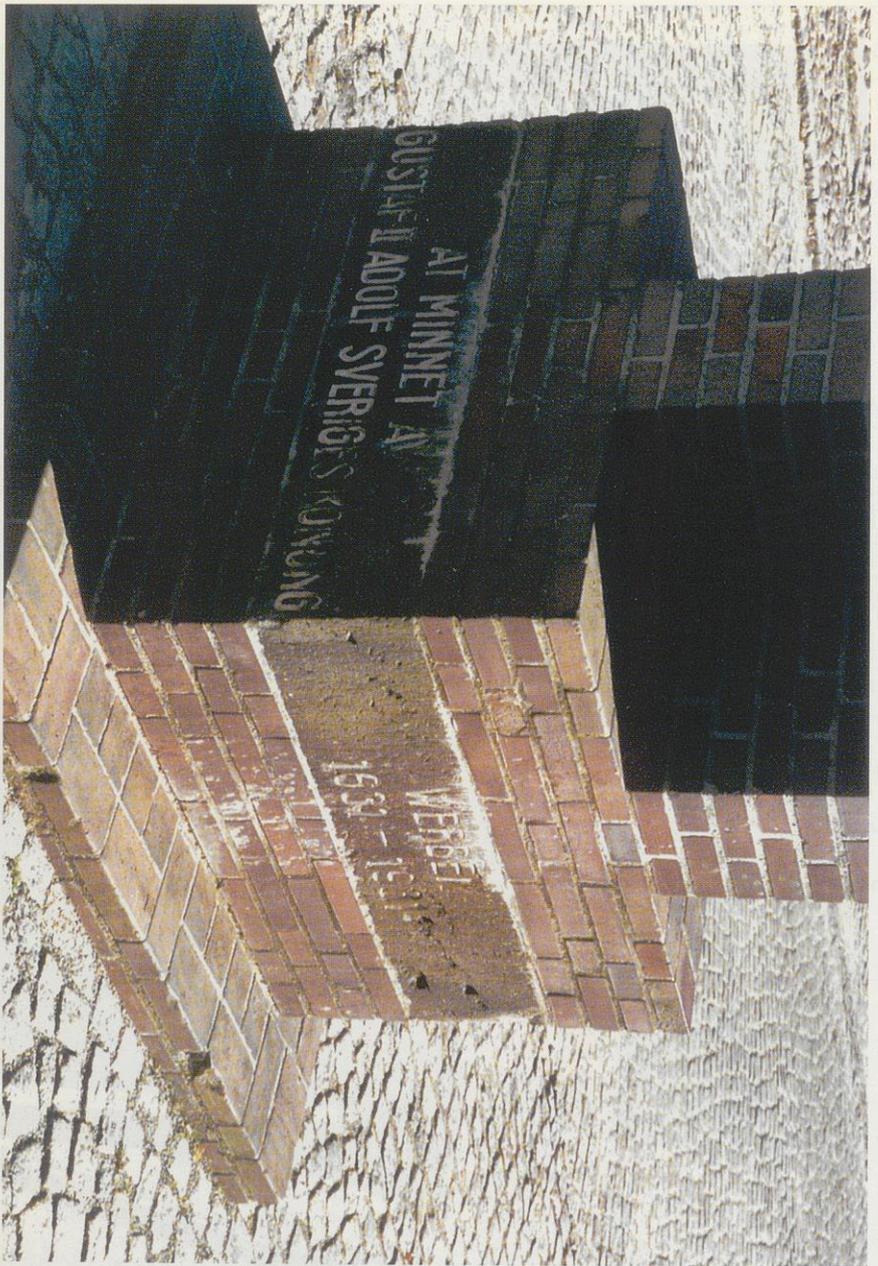
18 Im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep A 6 Bestand Magdeburger (Land-) Stände Nr. 549; ferner Rep A 6 Nr. 546 Konsistorialordnung Erzstift Magdeburg 1585 und Agende 1635; dazu ein Aufsatz von Georg Arndt, Die Kirchenordnung des Schwedenkönigs Gustav Adolph für die Stifter Magdeburg und Halberstadt von 1632, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 11 (1901), S. 247–287 und 393–472.







Denkmal für König Gustav II. Adolf von Schweden vor dem Rathaus in Werben an der Elbe,



Inskrift des Denkmal für König Gustav II. Adolf von Schweden Werben an der Elbe, 1931, vor dem Rathaus

Generalsuperintendenten des Erzstifts Magdeburg gleichen Rang haben sollte. Ein Kreis-Spezialinspektor war als Präsident des Konsistoriums berufen, das nun wenigstens vorgesehen wurde. Wieder wurde im Mai 1632 um die Dotierung dieser landesherrlichen Verwaltungs- und Rechtsprechungsinstitution gerungen, weil die Landstände bisher schon erfolgreich verhindert hatten, dass eingezogenes Klostervermögen dafür verwendet werden dürfe¹⁹. Die Diskussion drehte sich im Ergebnis auch darum, ob die Halberstädter Verhältnisse denen der Kirchenordnung im Magdeburgischen angeglichen werden könnten und sollten. Damit wäre zugleich eine Harmonisierung mit der sächsischen Ordnung erzielt worden.

Die Kompetenz des Konsistoriums bezog sich auf die Stifts- und Klosteraufsicht sowie die Jurisdiktion in geistlichen Sachen mit Ausnahme der peinlichen Übertretungen. Ausführungen zu der Konsistorialordnung ergingen im August 1634.

Schon zuvor waren die eben angedeuteten Grundsätze abgewandelt und auch für das Stift Halberstadt ein Generalsuperintendent ernannt worden, der zugleich Spezialsuperintendent für die Stadt Halberstadt war. Diese Änderung zog im April 1634 eine Funktionsaufteilung im Konsistorium nach sich, die am 9. April mitgeteilt wurde: In dem Gesamtkonsistorium erhielt und behielt Halle die theologisch-geistliche Kirchengeschichte und Lehrdisziplin, während Halberstadt die Gerichtsfunktion zugewiesen bekam. Zuletzt war im Konsistorium für den Magdeburger Teil der Generalsuperintendent DD. Andreas Merckius neben vier Kreissuperintendenten tätig, während in Halberstadt der Superintendent DD. Gerardus wirkte, der als Verfasser der Kirchenordnung für Coburg bedeutend war. Es ist nicht gesondert überliefert, ob für den Magdeburger Holzkreis doch noch ein gesonderter Superintendent dazu gekommen war, so dass sich die Zahl auf vier erhöhte.

Die Betonung der Geltung der *Confessio Augustana invariata* von 1530 hatte 1634 noch eine Auswirkung, die in der Regierung Halberstadt auffiel. Dort war nach dem gemeinsamen Ständelandtag vom 15. November 1632 Dr. Hardsianus als Kanzler eingesetzt worden, später Stratmann. Letzterer wie der Statthalter Ludwig von Anhalt galten als reformierte Protestan-

19 Dazu der Aufsatz des Verfassers in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 93, Band 124 (2007), S. 406–4325 (hier: S. 418), mit dem Titel „Warum bestand im Erzstift Magdeburg bis zur Eingliederung in Brandenburg-Preußen 1680 kein Konsistorium?“. Die Dotierungsschwierigkeiten sind auch überliefert in Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep A 2 Nr. 263 von 1634 – Errichtung eines Konsistoriums von der Krone Schwedens und dessen Dotierung mit den Klostergütern Ammensleben, Hillersleben und St. Burchardi betreffend.

ten und wurden 1634 zunehmend als untragbar empfunden, so dass sie mehr unfreiwillig ihre Ämter räumen mussten.²⁰

In der Schulverfassung nahm man einige Änderungen vor, deren wichtigste das Gymnasium in Halberstadt betraf. Es sollte eine akademische Vorstufe der Universitäten sein und aus dem eingezogenen Vermögen des Klosters Huysburg dotiert werden, was nicht in vollem Umfang realisiert wurde.

Die zeitliche Haltbarkeit der Ordnungen ist schwer einzuschätzen: Die Agende ist in Halberstadt erst 1737 abgelöst worden, in Magdeburg schon früher – 1653 bzw. 1663. Für die Kirchenordnung ist eine Angabe noch schwerer, weil hier für Halberstadt kaum eine Aussage zu machen ist. Die Neufassung erfolgte dort erst im 18. Jahrhundert, während in Magdeburg unklar ist, ob bereits der Entwurf von 1652 Geltung erlangte oder erst die Änderungen von 1685 und 1739 unter brandenburgischer Herrschaft das Botvidi-Werk ablösten. Die Schulordnung ist 1658²¹ bereits renoviert worden.

Nach dem Prager Frieden von 1635 beendete der Kurfürst von Sachsen die junge Uniformität zwischen Magdeburg und Halberstadt. In Halberstadt, so wird die These vertreten²², sei nicht nur der Bedarf an Ordnungsarbeit größer gewesen, sondern auch der geringste Gewinn erhalten geblieben.

IV DIE ZEIT NACH DEM PRAGER (1635) UND DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN (1648) BIS ZUM FRIEDEN VON NARWA (1721)

1. Aus der Zeit der Erzadministrators August von Sachsen-Weißenfels sind administrative Festlegungen kaum erhalten, so etwa die angegebene Schulordnung 1658 und das Projekt einer Kirchenordnung von 1652²³. Um so

20 Zu diesen Entwicklungen Eduard Jacobs, *Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und Hochstift Halberstadt durch Gustav Adolf von Schweden, 1632*, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde*, Band 30/1897, S. 113–298.

21 Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep A 6 Nr. 551.

22 Jacobs (wie Anm. 20) ist in diesen Wertungen eher mit Zweifeln zu lesen, wenn er schreibt, schon Gustav Adolf von Schweden sei für die Rechte des abgesetzten Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg als Administrator eingetreten. Halberstadt behielt bis 1648, als es zu Kurbrandenburg kam, den Kaisersohn Leopold als Administrator und Magdeburg den coadiutor August von Sachsen, der auch über 1649 hinaus amtierte. Nach Jacobs blieb in Halberstadt nur die Botvidi-Agende übrig, während ansonsten der uneinheitliche Vorkriegszustand wieder hergestellt wurde.

23 Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Rep A 2 Nr. 531 A, in Rep A 6 findet sich ein Projekt einer Kirchenordnung ohne Jahr unter Nr. 547 (LHASA, Abt. Magdeburg).

bemerkenswerter sind archivalische Hinweise auf die *Officialey*, die einmal auch mit *Ehegericht* synonym gebraucht wird²⁴. Sie wurde 1640 durch eine Initiative des Domkapitels wieder belebt, dem daran gelegen war, eine endgültige Zuständigkeitsfestlegung zu erzielen. Nach der Erinnerung vom 14. April 1640 folgte eine Untersuchung, derzufolge Ehesachen seit Einführung der *Confessio Augustana* in der Regierungskanzlei angenommen und verhört worden sind. Sporadisch sind dazu Pfarrer der Hallischen Stadtkirchen herangezogen worden, sofern die Fälle aus Halle kamen, so wie es später auch für das Magdeburger *Offizialats-Ehegericht* nach dem Vertrag von Kloster Berge von 1585 üblich war. Das Domkapitel hat diese Erinnerung deswegen angeschoben, weil ihm jetzt nach der Zeit der schwedischen Besetzung daran gelegen war, in der ungewissen Zeit vor einer endgültigen Errichtung eines Konsistoriums zu verhindern, dass die Altstadt Magdeburg ihre Vertragszuständigkeit unzulässig ausdehne. Erst nach einigen Schriftwechseln ging der Erzadministrator August von Sachsen auf die Vorschläge überhaupt ein. Doch dann erwies sich das personelle Dilemma, weil kaum jemand für die Besetzung des *Offizialates* in Frage kam. Ende 1640 fragte der Erzadministrator bei dem Domkapitel an, ob dessen Syndikus Lic. Iur. Johann Krull interimistisch mit der Aufgabe betraut werden könne. Diese Beauftragung kam dann auch erst nach Beseitigung mancher Unklarheiten am 18. Mai 1641 mit der Vollzugsmeldung des Domkapitels zustande. Ob Krull, der später auch Gesandter bei den Westfälischen Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück war, hier namhaft aktiv werden konnte, ist mangels Überlieferung nicht zu ermitteln.

Für die Magdeburger Sonderlösung sind nur wenige Beispiele überliefert und keine erhalten. Insbesondere die Archivalien des Stadtarchivs Magdeburg zu diesem Thema sind seit 1945 verschollen und somit nicht mehr heranziehbar²⁵.

2. Die Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück zur Beendigung des 30jährigen Krieges hatten wiederum für die Stiftsgebiete Halberstadt und Magdeburg unterschiedliche Auswirkungen: Das Stift Halberstadt wurde nach Art. XI § 1 des *Instrumentum Pacis Osnabrugense* sofort Teil des Kurfürstentums Brandenburg, während der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm hinsichtlich des Erzstiftes Magdeburg nach Art. XI § 6 eine Aussicht als gesicherte Expektanz erhielt. Die Friedensverhandlungen waren außer den organisatorischen Fragen der Entschädigung der krieg-

24 LHASA, Abt. Magdeburg, Rep A 2 Nr. 97 Bestellung des *Officialey*- oder *Ehegerichts* zu Magdeburg 1640/1641.

25 StadtA Magdeburg Rep A I Bestand O 2 *Officialey*-Sachen und *Ehegericht* 1670–1680.

führenden Parteien auch mit inhaltlichen Forderungen und Beschwerden angefüllt. Die gravamina Evangelicorum waren keine spezifisch regionalen Beschwerpunkte, doch konnten sich alle Stände in dem reichen Kanon der Misshelligkeiten wiederfinden²⁶. Immer wieder ging es um die korrekte Durchführung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 inklusive der Kritik an dem Geistlichen Vorbehalt und Verstöße gegen die Paritätsgebote. Auch die Behinderungen der Justiz in Geistlichen und Ehe-Sachen waren immer wieder Grund zur Klage, nicht nur, wenn Protestanten vor geistliche Gerichte der römischen Kirche gezogen wurden, sondern auch in den evangelischen Konsistorien behindert wurden. Die katholische Seite lenkte hier erst im März 1646 ein: Sofern beide Parteien in Ehesachen Protestanten seien und die weltliche Obrigkeit in ruhigem Besitz der Urteilskompetenz stand, so sollte es um des Friedens willen so bleiben. Im Dezember 1646 wurde dies sogar soweit präzisiert, dass das Normaljahr 1624 als Maßstab eingeführt wurde und im geschilderten Falle sogar die Erscheinungspflicht vor geistlichen Gerichten der römischen Kirche aufgehoben wurde.

1647 muss die Gewissheit einer starken Position des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Stift Halberstadt so ausgeprägt gewesen sein, dass hier noch ein Coadiutor mit der Festsetzung der Nachfolge bestimmt wurde²⁷. Dieser Anspruch ist in den Friedensunterredungen glatt untergegangen. Magdeburg dagegen ist erst als spätere Entschädigung an Kurbrandenburg vorgesehen worden.

Von den alten Konstellationen war 1648 und nach dem jüngsten Reichsabschied von 1654 nicht mehr viel geblieben. Dänemark war nun als Großmacht im Norden sehr weit zurückgedrängt und hatte noch Anteil an der Reichsverfassung durch die Verbindung von Holstein und Schleswig, da das Herzogtum Holstein anders als das Herzogtum Schleswig zum Reich gehörte, beide aber spätestens seit dem Ripener Freiheitsbrief von 1460 ungeteilt und in Personalunion durch Dänemark verwaltet wurden. An seine Stelle war die andere nordische Großmacht Schweden getreten, die jetzt mit den Stiftsgebieten Bremen und Verden sowie Rügen und Vorpommern, Wismar und Neukloster weite Gebiete in Norddeutschland erhielt.

Noch zu Beginn des 30jährigen Krieges hatte es unter den Reichsständen Diskussionen um die Zukunft der Erz- und Hochstifte gegeben, die in

²⁶ LHASA, Abt. Magdeburg Rep A 1 Nr. 534.

²⁷ Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 1 Alt 5 Nr. 113 – Erwählung des Herzogs Anton Ulrich zum coadiutor in Halberstadt, 1647–1657.

Halberstadt 1617 gedruckt wurden²⁸. Anlass war sechzig Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden die Frage, ob die Veränderung der Religion hier Änderungen bedinge und zudem Stiftskanoniker ohne geistliche Ausbildung so viel Respekt beanspruchen könnten, dass ihre Stifter erhalten blieben. Die Reformatoren um Martin Luther, Philipp Melanchthon und Martin Chemnitz betonten den Wert der Klosterstifte als christliche Schulen und Stätten einer zu erhaltenden Liturgie, von denen auch – so Chemnitz – die Forderung des Evangelii und der Ehre Gottes nach wie vor ausgehen könne. Der Magdeburger Domprediger Siegfried Sack betonte noch einen weiteren Gedankenzusammenhang: Zum einen habe die Profanierung von geistlichen Gütern schon so manchen derart vor den Kopf gestoßen, dass er sich ganz von der Reformation abgewandt habe. Und zudem erfordere die Aufhebung der geistlichen Stiftsgüter eine veränderte Lastenverteilung in der Verfassung des Erzstiftes. Die Reichsstände betonten ebenfalls den Wert von Erziehung gelehrter Leute und züchtiger Weibsbilder. Die Juristenfakultäten bezeichneten in einer Sentenz vom 6. August 1600, die hier propagiert wurde, den Stand der Stiftspersonen als gottgefällig und nicht pauschal wegen einiger Verfehlungen abzuschaffende Größe in der Reichsverfassung. Dabei spielte naturgemäß auch eine Rolle, dass auch reformatorische Stiftskanoniker an ihren Dignitäten keine Einbuße erleiden sollten.

3. Die regionalen Besonderheiten zwischen den Stiftsgebieten Halberstadt und Magdeburg sind zwar in erster Linie örtlich bestimmt, aber schon auch von reichsrechtlichem Interesse. Allein die Tatsache, dass der Ortsname Egeln auf dem Weg zwischen Magdeburg und Halberstadt wenig bekannt ist, ändert nichts daran, dass hier zwei Stadtkerne um einen verlegten Flusslauf der Bode sich unterschiedlich entwickelt haben und erst im 19. Jahrhundert zusammenschlossen. Der Ort Egeln und der Ort Altmarkt vor Egeln haben religionsgeschichtlich unterschiedliche Bedeutung, weil sie in unterschiedlicher Weise von dem Zisterzienserinnen-Konvent in Marienstuhl vor Egeln abhängig waren. Als 1547 während des Schmalkaldischen Krieges der Ort Altmarkt von Truppen der Altstadt Magdeburg erobert wurde, bedeutete dies auch die Gründung einer protestantischen Gemeinde. Diese hat zunächst ihren Gottesdienst im Nonnenkloster mitgefeiert oder mitfeiern müssen, bis die Auseinandersetzungen um eine

²⁸ Kurtzes gegründetes Bedencken, ob im heiligen Römischen Reich die Ertz- hohe und andere Stifte neben deroselben Anvorwandten und zugethanen Personen bestendiglichen in ihrem Esse und Wesen zu erhalten, und was hiervon Derer deß heiligen Römischen Reiches Ständen so wol der Heiligen Schrift vortrefflicher Lehrer und anderer Rechtsgelehrten meynung sey; Kloster-Schulbibliothek im Kloster U.L.F. zu Magdeburg.

Simultannutzung im 18. Jahrhundert eskalierten. Erst unter den Königen Friedrich Wilhelm I. in Preußen und Friedrich II. von Preußen hat man 1732 eine Lösung gefunden, indem die Nonnen der evangelischen Gemeinde eine Kirche bauen und dotieren mussten, die heute als St. Catharinen-Kapelle nach langjähriger Verwahrlosung durch städtische Initiative auf dem Friedhof von Egelu wiedererstanden ist. Die Parochialrechte der Kirchengemeinden und des Nonnenkonventes sind erst 1769 geregelt worden. Für Stadt und Amt Egelu war aber das Ergebnis des Westfälischen Friedens vom 24. Oktober 1648 zunächst unklar, weil die Zuordnung zu den zeitweise in Personalunion regierten Stiftsgebieten nicht eindeutig war. Das Schloss zu Egelu gehörte seit 1416 zum Erzstift Magdeburg, das dieses 1524 dem Domkapitel Magdeburg übertrug. Die Landesobrigkeit war östlich der Bode das Erzstift Magdeburg, westlich das Stift Halberstadt. Mit dem Westfälischen Frieden von Osnabrück erhielt nun Kurbrandenburg das Amt Egelu²⁹, das aus dem alten Burgbezirk gebildet war. Die Auseinandersetzungen um die administrativen und Jurisdiktionsrechte zwischen Stadt, Amt, Schloss und Landesherrschaft haben die Jahrzehnte nach dem Westfälischen Frieden und dem jüngsten Reichsabschied von 1654 bestimmt und sind 1662 und 1663 durch Befassung der juristischen Fakultät zu Frankfurt an der Oder versuchsweise einer gerichtlichen Schlichtung zugeführt worden³⁰. Dabei ging es um Gerichtskompetenzen, die ja üblicherweise durchaus konkurrierende sein konnten, und die Jurisdiktion des Nonnenklosters, das gar nicht amtsansässig war, sondern dem Erzstift und dem Domkapitel gesondert unterstand.

4. Ebenso ergibt sich ein Ausschnitt, wenn man die kurbrandenburgische Konsequenz in der geistlichen Verwaltung der Stiftsgebiete betrachtet, die jetzt zu einem Fürstentum mit Halberstadt und später zu einem Herzogtum in Magdeburg umgewandelt wurden. Dabei handelte es sich um echte Säkularisierungen, die in den anderen geistlichen Gebieten Mitteldeutschlands wie Zeitz/Naumburg, Meißen und Merseburg oder Brandenburg, Havelberg und Lebus im 16. Jahrhundert eher verhalten mit Rücksicht auf den Kaiser und das Reichsrecht bei Aufrechterhaltung der inneren Verfassung vorgenommen wurden. Dabei sei hier darauf hingewiesen, dass Kurbrandenburg in Halberstadt das Amt des Generalsuperintendenten als Spezialsuperintendent für die Stadt Halberstadt fortgeführt hat, wofür die Kirchenordnung der Krone Schwedens formal irgendwie in

29 IPO Art. XI § 9 : Kurbrandenburg erhielt das Amt Egelu ohne die Stadt als Kompensation für die Ämter Burg, Dahme, Jüterbog und Querfurt und wies das Amt Egelu zunächst dem Stift = Fürstentum Halberstadt zu, 1680 dann dem Herzogtum Magdeburg.

30 LHASA Abt. Magdeburg, Rep A 3 A Tit. LXVIII Nr. 35.

Fortgeltung gestanden hat. Für das Amt vorgesehen war der Theologe Dr. Johannes Lattermann, gegen den aber die Stadtpfarrer der drei halberstädtischen Stadtgemeinden Aschersleben, Halberstadt und Osterwieck am 26. September 1651 Bedenken wegen des Konfessionsstandes geltend machten. Der Pfarrer Lattermann war zuvor Theologe in Königsberg und Cölln an der Spree gewesen und bekleidete eine Professur in Frankfurt an der Oder. Ihm wurden Irrtümer im Umgang mit der *Confessio Augustana* in seinen Schriften vorgehalten, doch gab es auch warnende Stimmen, die einen Rechtsaustrag beantragten. Am 28. November 1651 erhielt Lattermann das Installations- und Einweisungsreskript des Kurfürsten in sein Amt. Unter dem 12. Juli 1653 erweiterten die protestierenden Pfarrer ihre Vorwürfe um die Mitteilung, Lattermann sei in Königsberg wegen Hurerei verurteilt worden. Das in der Regierung des Fürstentums Halberstadt tätige Konsistorium teilte Ende der 1650er Jahre mit, dass die Akten in dem vor ihm geführten Verfahren, das am 23. Mai 1653 eröffnet wurde, an die Universität Frankfurt an der Oder verschickt worden waren. Die Akte³¹ endet mit weiteren Untersuchungen und einem Resolutionsantrag des Konsistoriums an den Kurfürsten vom 20. August 1661. Dieser scheint nicht ergangen zu sein, wie überhaupt nur ein geordnetes Verfahren stattgefunden zu haben scheint, dessen Einzelschritte und inhaltliche Bestandteile schlecht zu erkennen sind. Der überlieferte Schriftverkehr ergibt aber, dass Lattermann nach Dänemark empfohlen worden ist, was ja keine unübliche Maßnahme unterhalb von Disziplinarverfügungen gewesen ist. Anfang des 18. Jahrhunderts ist dann für das Fürstentum Halberstadt diskutiert worden, welche Aufgaben der geistlichen Aufsicht wie zu verteilen sind³². Diese Ordnung ist dann mit erheblichem zeitlichem Abstand erst nach den kurbrandenburgischen Änderungen im Herzogtum Magdeburg 1739 entstanden.

Weitere Auseinandersetzungen aus dem Stift Halberstadt sind in Einzelfällen überliefert, in denen tradierte Rechtszuordnungen angepasst werden sollten. Es ist wohl keine Verklärung, wenn man feststellt, dass Kurbrandenburg dafür bei eindeutig zentraler Vorgabe lange Übergangslösungen geduldet hat, die einen krassen Umschwung vermeiden sollten. Dies gilt etwa für das Verhältnis der Stadt Halberstadt zum neuen Landes-

31 LHASA Abt. Magdeburg, Rep A 13 Nr. 865 – Bestellung, Protest und Entfernung des Generalsuperintendenten Dr. Johannes Lattermann, 1651–1662.

32 LHASA Abt. Magdeburg Rep A 13 Nr. 884 – Instruktion für den Generalsuperintendenten des Fürstentums Halberstadt, 1699–1705.

herrn³³, für das Zahlenverhältnis im Domkapitel Halberstadt und das Konfessionsverhalten der Domherren³⁴ sowie die Zuordnung der Eingepfarrten im Dom zu Halberstadt durch das dortige Konsistorium, über die sich das Domkapitel Halberstadt 1661 beschwerte³⁵. Bei allen diesen Themen war die zentrale Frage, wer für die engere oder erweiterte Kirchenzucht die besondere Gewährleistung und Verantwortung trug, die schon im 16. Jahrhundert schwerlich aufteilbar als weltliche und geistliche Teile der Bischofsadministration vorstellbar waren. Das Herzogtum Magdeburg folgte dieser Entwicklung nach 1680 mit Lösungen, die hier ebenso deutlich darauf hinausliefen, das Domkapitel in seiner bisherigen Funktion als mitregierende Institution und Landstand zurückzudrängen³⁶. Die Errichtung von kurbrandenburgischen Zentralbehörden mag als Besatzungsmaßnahme verstanden worden sein, erwies sich aber nicht nur in der Rückschau als konsequente Umsetzung alter nachreformatorischer Pläne, die an örtlichen Widerständen gescheitert waren. Das Konsistorium für das Herzogtum Magdeburg wurde 1680 errichtet³⁷, daneben waren Fragen der kirchlichen Organisation Teil der Religionsresolution vom 7. Oktober 1680 aus Oranienburg. Damit wurde der Weg frei für die Aufhebung der verbliebenen vier Archidiaconate oder Inspektionen des Erzstiftes Magdeburg, die Gleichförmigkeit von Examen, Vokation und Einführung oder Bestallung von Pfarrern und Superintendenten oder auch für die Widmung der Hallenser Domkirche für den reformierten Kultus neben der Zulassung lutherischen Gottesdienstes. Für die Altstadt Magdeburg hatte der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm eine besondere „Entschädigung“ ausgedacht, indem sie neben dem eigenen geistlichen Gericht erster Instanz für Ehesachen und Begräbnisfragen sowie andere „geringe“ Dinge das Recht zu Examen und Ordination der Mitglieder des eigenen Geistlichen Ministeriums erhielt. Für Magdeburg wurde dies 1683 mit der geduldeten

33 LHASA Abt. Magdeburg, Rep A 13 Nr. 964 – Bericht des Magistrates zu Halberstadt an die Kurfürstlich Brandenburgische Regierung über seine bisherige Stellung zum Bischof und Domkapitel und andere Angelegenheiten 1650.

34 Beschwerde von evangelischen Domkapitularen über zwei katholische Kollegen von Wendt und von der Asseburg(k) in LHASA, Abt. Magdeburg, Rep A 13 Nr. 1114: 1653.

35 LHASA Abt. Magdeburg, Rep A 13 Nr. 1117 – Es ging um Beschwerden bezüglich von Amtshandlungen zwischen den Dompredigern und den Pfarrern an St. Johannis in bzw. vor Halberstadt, die mit Kirchenbüchern ab 1626 fast normaljahresbezogen geführt wurden.

36 LHASA Abt. Magdeburg, Rep A 3 A Nr. 104 – Landesverfassung Herzogtum Magdeburg 1680 – und Nr. 105 – Predigerexamen und geistliches Gericht erster Instanz für die Altstadt Magdeburg 1681.

37 LHASA, Abt. Magdeburg, Rep A 5 Nr. 900: 1680–1700.

Tradition begründet, die auch vom Instrumentum Pacis Osnabrugense gefördert sei. Als Halle an der Saale ähnliche Rechte geltend machte, erforderte der Kurfürst im November 1687 einen Bericht, der nach allen Andeutungen nicht zu demselben Ergebnis wie in Magdeburg führen konnte. Die Kirchenordnung des Herzogtums Magdeburg wurde ab 1684 revidiert und hat sich in weiten Teilen an das Werk von 1652 angelehnt.

5. Mit dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm I. 1713 ist das Datum für den Frieden von Altranstädt 1706 und die Konvention von Altranstädt 1707 bereits überschritten. Für die mitteldeutschen geistlichen Gebiete, die jetzt auf Sachsen und Brandenburg verteilt waren, ist in der Archivüberlieferung des Landeshauptarchives Sachsen-Anhalt zu diesen Stichworten nichts zu finden gewesen. Thematisch mag das damit zusammenhängen, dass König Friedrich I. in Preußen (Kurfürst Friedrich III.) in die militärischen Auseinandersetzungen nicht und seine Untertanen sehr wohl durch Durchzüge, Einquartierungen und Heereswerbungen involviert waren. Diese Beschwerden füllen einige Aktenbände in ähnlicher Weise wie die Beschwerden über den schwedischen General Banér um 1654, der mit seinen Truppen noch lange ganze Regionen belastete. Und dennoch bleiben hier Querhinweise, die sich aus der historischen Vergleichssituation ergeben. Dazu gehört immer wieder der Hinweis, dass Kurbrandenburg den Stiftsgebieten Halberstadt und Magdeburg und deren Einwohnern nach 1650 die *Confessio invariata* von 1530 bis zum Klosterberge-Vertrag von 1666 belassen hat. Aber wie bedrohlich mag es geklungen haben, wenn der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg seinen neuen und designierten Landeskindern ein Studium an der Leucorea in Wittenberg ab 1652 wegen der dort vorherrschenden lutherischen Orthodoxie verboten hat? Bevorzugt wurden Universitäten noch nicht allein im absoluten Staatenverständnis nach der Regionalität, sondern oft nach den Inhalten. Danach wäre die Viadrina in Frankfurt an der Oder seit 1506 als brandenburgische Landesuniversität nicht allein favorisiert gewesen, aber es gab ja noch die Universitäten Erfurt, Helmstedt und Leipzig. Und nicht zuletzt bekam die Friedrichs-Universität zu Halle an der Saale ab 1694 zwischen Pietismus und reformierten Vorgaben des Landesherrn ein völlig anderes Profil als die *alma mater*, die Kardinal Albrecht in „seinen“ nördlichen geistlichen Gebieten sich einmal vom Papst hatte bestätigen lassen.

6. Wenn es wichtig ist, dass Dänemark zunächst über Personalbesetzungen in geistlichen Gebieten wie etwa dem Stift Bremen³⁸, dem Bistum Schwerin³⁹ oder dem Bistum Verden⁴⁰ Einfluss sichern wollte, dann ist es kein Zufall, sondern militärisches Ergebnis, dass Schweden hier zahlreiche Positionen nach 1648 übernehmen konnte. Dabei ging es sicher nicht um Titel in einer gewandelten Reichskirche, die jetzt zwei protestantische Lager akzeptieren musste, sondern um Einfluss in Gebieten, die bisher nicht eindeutig zwischen Reichsständen wie Reichsfürstenfamilien und Domkapitelsangehörigen verteilt waren. Für Mitteldeutschland lässt sich hinzufügen, dass anders als bei dem Ausgangspunkt der Nordmission der Primasitel für den Ausgangspunkt der Mission nach Osten zunehmend zu einer leeren Hülle geworden ist, um die keiner mehr kämpfte wie manche Stadt um die Freie Reichsstandschaft. Aber im Ergebnis des Nordischen Krieges wie des Westfälischen Friedens ist bemerkenswert, dass Stadt und Landgebiet Bremen 1646 von der geopolitischen Situation an der Unterweser und den Interessen der Seemächte außer Schweden Gewinn gezogen haben. Der Status der Freien Reichsstadt war zunächst teuer erkaufte, hat aber langfristig auch über den Wechsel der Landeshoheit von Schweden zu Kurhannover nach dem Nordischen Krieg Bestand gehabt. Verden wurde 1712 besetzt und das Herzogtum Bremen 1715 ebenso gekauft wie 1719 die restlichen Rechte Schwedens. An Elbe und Saale wie im Harzraum ist Kurbrandenburg unter Umständen als Störfaktor empfunden worden, aber nicht als Besatzungsmacht, die es auf längere Perspektive abzuschütteln galt. Auch in den Auseinandersetzungen um 1700 ist kaum erkennbar, dass dem Kurstaat mit der jungen Krone außerhalb des Reichsgebietes seine werdende Großmachtstellung ernsthaft streitig gemacht würde. Darauf hinzuweisen ist für Mitteldeutschland insofern wichtig, aber auch empfindlich, weil Kursachsen einen ähnlichen Weg mit anderen Erfolgen und Misserfolgen beschritten hat. Diese Auseinandersetzungen führen über das hiesige Thema weit hinaus, sind aber mit dem Frieden von Altranstädt 1706 unmittelbar verknüpft. Als König Karl XII. von Schweden mit Kurfürst und König August dem Starken am 24. September 1706 Frieden schloss, beendete dieser den Versuch, Sachsen zur neutralen Zone im

38 Prinz Frederik von Dänemark wurde 1621 zum coadiutor im Erzstift Bremen gewählt und blieb „Fürsterzbischof“ in Bremen nach 1634 und folgte seinem Vater Christian IV. 1648 als König Friedrich III. bis 1670.

39 Prinz Ulrich II. von Dänemark, Sohn von Friedrich III. von Dänemark, regierend 1603–1624, und Prinz Ulrich III. von Dänemark, Sohn von König Christian IV. von Dänemark, regierend 1624–1633.

40 Prinz Friedrich II = später König Frederik III. von Dänemark, regierend 1623–1629 und 1635–1644.

Kampf Schwedens gegen Russland zu erklären, in dem die Besetzung des polnischen Throns durch die frühere protestantische Vormacht störte. Das Engagement des anderen protestantischen Kurstaates, der jetzt Brandenburg und Preußen mit einander zu verbinden begann, in dem er seit 1525 protestantisch die Nachfolge des Deutschordensstaates angetreten hatte, hat nach 1648 und 1680 die politischen Interessenkreise scheinbar nicht vergleichbar beeinflusst, sicher aber auch gestört.

7. Die Konvention von Altranstädt vom 1. September 1707 wird in der Regel so umschrieben, dass Karl XII. von Schweden dem Kaiser Joseph Rechtszusagen abgetrotzt hat, die für die Königlichen Erblande Österreichs und Böhmens, insbesondere in Schlesien, die freie Religionsausübung verhiess, die seit 1552, 1555 und 1648 im Reich erstritten war. Diese Rechte sind an anderer Stelle ausgiebig beschrieben und sollen hier nicht vertieft werden. Es ging nach 1709 nicht nur um den Bau von Gnadenkirchen und die Rückgabe von Rechten und Eigentumsverhältnissen in den Herzogtümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oels, Münsterberg und Breslau, sondern auch um Religionsausübung in Kirchen, Schulen und öffentlichen Ämtern. Auch und immerhin die Konsistorien in Brieg, Liegnitz und Wohlau konnten ab 1708 ihre Arbeit wieder aufnehmen⁴¹, was nicht alle protestantischen landesherrlichen Behörden wiederbelebte. Neben diesen nicht zu unterschätzenden Grundabsprachen, die 1709⁴² verfeinert wurden, stehen in der Konvention aber auch Separatabsprachen, die für die Reichskirchenverfassung unter Parität der Konfessionen an anderer Stelle wichtig waren. Dies gilt insbesondere für den Sukzessionsrezess zwischen der Fürstenlinie Holstein-Gottorf und dem Lübecker Domkapitel von 1647 und die 1608 eingeführte Primogeniturordnung, die jetzt vom Kaiser bestätigt wurden. Damit war neben der alternierenden Sukzession an der Spitze des Osnabrücker Stiftsgebietes als Produkt des Instrumentum Pacis Osnabrugense⁴³ ein drittes Spezialproblem der Reichstags- und Reichs-

41 Dazu insbesondere Norbert Conrads, Die Durchführung der Altranstädter Konvention 1707–1709, Diss. Köln 1971, Köln/Wien 1971, Kapitel 11: Die Wiedererrichtung der lutherischen Konsistorien in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, S. 139. Conrads beschreibt sehr ausgewogen die Kompromisslösung kaiserlicher Behörden für protestantische Kultusangelegenheiten, die in den Justizbehördenaufbau eingegliedert waren (S. 143 ff.).

42 Auch hier ist grundlegend Norbert Conrads (s. o.), der darstellt, welche Besonderheiten sich aus dem Exekutionsrezess ergaben, der von der Altranstädter Konvention gar nicht vorgesehen war (Kapitel 16). Dies betraf auch die Anerkennung des reformierten Bekenntnisses, das für das Kirchenregiment in Breslau durchgesetzt werden konnte (Kapitel 12, S. 151, 155).

43 IPO Art. XIII regelt in vierzehn Paragraphen die Einzelheiten dieser alternatio, die als Entschädigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg für den Verzicht auf coadiutoria in den

kreisordnung gelöst, das wie das in Magdeburg um 1582 noch ungeklärt war.

8. Kehrt der Blickpunkt noch einmal zurück in das Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt, so fallen hier in der frühen Phase der Regierungszeit von König Friedrich Wilhelm I. noch drei Daten auf, die für die engere Kirchengeschichte bis weit in das 19. Jahrhundert wichtig waren: 8.1 Das Jahr 1713 ist zum einen durch die Einsetzung des Reformierten Direktoriums⁴⁴ bestimmt, 8.2 zum anderen durch den Erlass der Presbyterial-, Classical- Synodal- und Inspektionsordnung vom 24. Oktober 1713. Beide Änderungen im landesherrlichen Kirchenregiment fanden nicht zufällig einhundert Jahre nach der Konversion des Kurfürsten Johann Sigismund statt, die trotz Verzichts auf eine Pflicht der Untertanen zum Bekenntniswechsel keine Privatentscheidung des Landesherrn war. Und schließlich setzte 8.3 der König gleich 1714 durch, dass die Zentralbehörden des Herzogtums Magdeburg aus Halle an der Saale nach Magdeburg umzogen⁴⁵, was nirgendwo auf Begeisterung stieß. Aber auch hier lässt sich eine Linie ziehen, die fast zweihundert Jahre zurückführt in die Zeit, als Markgraf Albrecht von Brandenburg zum Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt gewählt wurde. Er vollendete mit dem Bau der Moritzburg in Halle das, was sein Vorgänger Ernst von Wettin mit der gewaltsamen Unterwerfung der Städte Halle und Halberstadt begonnen hatte. Ein Datum für die Residenzverlagerung des Erzbischofs von der Elbe an die Saale ist bis heute nicht belegbar und für die Zeit der Renaissance nicht ungewöhnlich. Die Zusammenlegung der Funktionen in der Kaufleute- und Garnisonsstadt Magdeburg 1714 war sicher eine Mischung aus nüchterner Verwaltungsmaxime und distanziertem Respekt für die Stadt, die einst Lieblingspfalz von Königin Edgith/Editha und König Otto I. gewesen war. Mit den neuen Behörden und ihren Rechtsnormen sollte sich aber in Regierung und Konsistorium gleichzeitig die Diskussion darüber abrunden, wem die Kontrolle und Zuchtbefugnis innerhalb der Kirchengemeinden zustehen sollte. Die Auseinandersetzung darüber, ob diese gemeindebezogen wie bei den reformierten Protestanten

Stiftsgebieten Bremen, Magdeburg, Halberstadt und Ratzeburg konstruiert worden ist. Auf den Reichsversammlungen hatte der Wechsel entgegen des Augsburger Religionsfriedens eine gesonderte Prälatenbank für protestantische Administratoren erfordert, auf der zuletzt im wesentlichen die Administratoren von Magdeburg, Lübeck und Osnabrück Platz nahmen.

44 LHASA Abt Magdeburg Rep A 5 Nr. 927.

45 StadtA Magdeburg Bestand A I Rep R 53 – Verlegung der Landescollegien von Halle nach Magdeburg; LHASA, Abt. Magdeburg Rep A 5 Nr. 769 – Transport der Regierung von Halle nach Magdeburg 1714.

in Lippe, Nassau, Tecklenburg oder den Vereinigten Generalstaaten der Niederlande, oder zentral in landesherrlichen Behörden wie bei den lutherischen Protestanten in Kursachsen oder Kurbrandenburg auszuüben sei, ist im Ergebnis noch einmal bis in die Unionsbemühungen des 19. Jahrhunderts und die Kirchengemeinde-Synodalordnung nach 1870 hineingetragen worden.

9. Als Ergebnis bleibt ein langwieriger Prozess, in dem die geistliche Vielfalt der Reformations- und Konfessionsjahrhunderte mit absolutistischen Nationalinteressen des 17. und 18. Jahrhunderts kollidierten. Seit der konfessionellen Zuspitzung der Reformation am Ausgang des 16. Jahrhunderts handelt es sich dabei wohl nicht mehr um reine Religions- oder Kirchengeschichte im engeren Sinne, sondern um Landes- und Territorialgeschichte in der Verwobenheit mit religiösen und sozialen Obrigkeitismustern. Daran hat der schwedische Protestantismus in den beiden Stiftslanden Mitteldeutschlands durchaus über den Tod von König Gustav II. Adolf 1632, über den Einfluss des Reichskanzlers Oxenstierna und die Konversion der Königin Christine von Schweden (resigniert 1654) seinen Anteil. Dieser ist allerdings nicht ganz so sichtbar in seinen Spuren wie in Bremen-Verden bis zum Stockholmer Frieden von 1721, an der Ostsee mit Schwedisch-Vorpommern bis 1814 und 1816 sowie in Wismar und Neukloster, deren Pfandverhältnis erst 1903 offiziell endete. Neben der Gedenkstätte in Lützen, die an den Tod des „Löwen aus Mitternacht“ erinnert und im Jahr 2007 mit der schwedischen Kapelle neben dem Gedenkstein von Karl Friedrich Schinkel ein doppeltes Gedenken begeht, und dem Gustav-Adolf-Werk für Diasporakirchen erinnert nicht mehr viel an die Schwedenzeit im Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Ab und an finden sich Hinweistafeln auf den Aufenthalt des Königs Gustav II. Adolf an Häusern, so etwa in Naumburg an der Saale unweit der Salztorschule an der Jenaer Pforte. Bemerkenswert ist dazu ein Denkmal vor dem Rathaus in Werben an der Elbe, das 1931 in Erinnerung an die Errichtung eines schwedischen Proviantlagers unweit der Mündung der Havel in die Elbe dreihundert Jahre zuvor entstand. Diese expressionistische Stele wird dem Dr.-Ing. Dobert aus Magdeburg zugeschrieben und verdankte seine Aufstellung dem Werbener Heimat- und Verkehrsverein mit Beteiligung des Königreiches Schweden, der Stadt Werben, des Landkreises Osterburg und des altmärkischen Pfarrervereins⁴⁶.

46 Diese Informationen über die Initiatoren und die Indienstahmefeier am 19. Juli 1931 verdanke ich dem Kreismuseum Osterburg des Landkreises Stendal, das freundlicherweise die zeitgenössische Presse durchgesehen hat.

Die Schwelle zum 18. Jahrhundert ist auch noch mit einem anderen Ereignis markiert, das in unserer so als schnelllebig bezeichneten Landläufigkeit nicht zu unterschätzen ist, gemeint ist die Abschaffung des *stylus vetus* im Kalender. Auch die Gregorianischen Reformen von 1582 wurden in den zum Protestantismus neigenden Territorien für ein Produkt kaiserlicher Vorgaben für das Konzil von Trient gehalten und weitgehend abgelehnt. Das Ergebnis war, dass einzelne, auch nördliche Bistümer im alten Reich den Julianischen Kalender zwischen 1583 (etwa Bistum Münster und Herzogtum Cleve) und 1668 (Fürstentum Minden nach Bistum Osnabrück 1624) einführten. Das protestantische Deutschland einschließlich der schwedischen Provinzen, ferner Dänemark und Norwegen schlossen sich am 18. Februar 1700 an und ließen darauf den 1. März folgen, so wie bisher zehn Tage dazugezählt wurden. Die Gebiete in den Generalstaaten der Niederlande, die noch nicht von Dezember 1582 zu Januar 1583 umgeschwenkt waren (Holland, Brabant, Flandern und der Hennegau), folgten vom Dezember 1700 zum Januar 1701.

Hans Seehase: Arcybiskupstwo Magdeburg i Biskupstwo Halberstadt pomiędzy protestantyzmem szwedzkim i brandenburskim.

Wiodąca rola, jaką szwedzki protestantyzm państwowy uzyskał na terenie środkowych Niemiec, wywierał swój wpływ w bardzo krótkim czasie, w okresie zaledwie trzech lat, między 1631 i 1635 r. Potrzeba zaprowadzenia porządku po zniszczeniu Starego Miasta Magdeburga wynikała z sytuacji okupowanych sąsiednich terytoriów Biskupstwa Magdeburskiego i Halberstadzkiego. W okresie od 1480 r. do 1566 r. i w latach 1625-28 były one rządzone w ramach unii personalnej przez arcybiskupów i administratorów brandenburskich. Nie zawiadowano nimi wszakże zgodnie ze zrozumieniem potrzeb wczesnonowożytnego państwa. Nie było tu niemal żadnych centralnych urzędów, brakowało sądu wyższej instancji, a powołaniu do życia konsystorza, który spełniałby rolę organizacji porządku kościelnego, przeszkodził arcybiskupi Landtag w 1580 r. Natomiast administratorzy i kapituła katedralna w Halberstadt jako administratorzy wakatu opierali się w szerokim zakresie na sąsiadach z terytoriów Brunszwiku, z którymi łączyły ich ściśle związki dynastyczne.

Gdy 15 września 1631 r. książe Ludwigo von Anhalt przejął z ramienia korony szwedzkiej namiestnictwo nad obydwoma terytoriami biskupimi, rozpoczął się nowy okres. Przyniósł on przy współudziale szwedzkiego

biskupa połowego D. Johanna Botvidi obszarom biskupim liczne fundamentalne porządki, jak również utworzenie urzędów na płaszczyźnie kościelnej. Tak na przykład do 1634 r. udzielono agendy, nowego statutu kościelnego, porządku wizytacyjnego, porządku konsytorialnego, stworzonego w oparciu o wcześniejsze prace z 1580 r., oraz porządku szkolnego. Na nowo uregulowano również kwestie kompetencji władz kościelnych.

Wraz z zawarciem separatystycznego pokoju praskiego 30 maja 1635 r. zakończyło się szwedzkie panowanie nad dobrami biskupimi Halberstadt i Magdeburg. Ustanowienie osadzonego w roli koadiutora księcia Augusta Saksońskiego jako administratora arcybiskupstwa w Magdeburgu i syna cesarskiego Leopolda jako administratora w biskupstwie Halberstadt oznaczało powrót do czasów nieuregulowanych stosunków na tych terenach.

Biskupstwo Halberstadt na mocy pokoju westfalskiego w 1648 przypadło w udziale księciu elektorowi brandenburskiemu. Oczekiwanie Brandenburgii na zajęcie biskupstwa Magdeburskiego stało się faktem dopiero w 1680 r., gdy spełniony został kolejny z warunków Instrumentum Pacis Osnabrugense wraz z momentem śmierci księcia Saksonii Augusta. Przymorządowanie poszczególnych urzędów na obszarze granicznym między obszarami obu biskupstw było sporne już po 1648 r., tak np. w urzędzie Egelu, który początkowo należał do księstwa Halberstadt, a w 1680 r. przeszedł do księstwa Magdeburg. Pałac, który od 1524 r. należał do kapituły katedralnej w Magdeburgu, dopiero w 1649 r. opuściła szwedzka załoga.

Po 1680 r. i po 1701 r., gdy książę elektor Brandenburgii Fryderyk III został królem w Prusach, obszary biskupie w Środkowych Niemczech zaczęły bezpośrednio podlegać procesom rozwojowym, jakie zachodziły w państwie brandenbursko-pruskim. Dotyczyło to zarazem kwestii gospodarczych, jak i wyznaniowych, jeśli przypomnimy sobie tylko fakt osadzania na tych obszarach uchodźców religijnych z Francji i z Palatynatu. Inaczej niż w przypadku Saksonii, zjednoczonej w owym czasie unią personalną z koroną polską i zagrażającej interesom szwedzkim w rejonie Bałtyku, nie było żadnych poważnych konfliktów między Brandenburgią-Prusami a Szwecją.

Eksperyment pokoju westfalskiego, mocą którego w jednym koncercie z północnoeuropejską potęgą, jaką była Szwecja, starano się połączyć cały szereg sekularyzowanych księstw Rzeszy, zaczął rozsypywać się wraz z utratą przez to państwo swej mocarstwowej pozycji, co nastąpiło w okresie XVIII w. i zakończyło się ostatecznie w 1903 r. Proces ten rozpoczął się

już w 1635 r., gdy tytuł magdeburgskiego prymasa „in Germanien” (w Niemczech) przypadł po raz ostatni Saksonii, kontynuowany był w latach 1712-19 poprzez przejęcie księstw Bremy i Verden przez Hanower i przez przypisanie w 1815 r. wyspy Rugii i Pomorza Przedniego do Brandenburgii-Prus. Ostatnim aktem tego procesu było wcielenie Wismaru i Neukloster do Wielkiego Księstwa Meklemburgii i zniesienie zastawu w 1903 r.